

Beschlussvorlage Änderung_BO_WFF_201506 1.1

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich hat am 10.06.2015 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 56/2015 folgende Änderungen der Beitragsordnung 2015 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich beschlossen:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Bemessungsgrundlage wird derart ermittelt“ ersetzt durch die Wortfolge „Die jährliche Bemessungsgrundlage wird derart ermittelt“.

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für WFF-Mitglieder, die erstmals nach dem Ende des drittvorangegangenen Jahres ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben und als ausschließlich niedergelassene Ärzte oder als Wohnsitzärzte tätig sind, wird der Pensionsbeitrag gemäß § 1 ermittelt, wobei im ersten Jahr der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung) eine Bemessungsgrundlage von € 37.500,00 zugrunde zu legen ist. In den Folgejahren sind bis zum Beginn des vierten Kalenderjahres nach der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung) die jeweils aktuellen Jahreseinnahmen als Berechnungsbasis heranzuziehen, wobei die Eintragung im jeweiligen Jahr für mindestens sechs Monate bestanden haben muss. Andernfalls kommt auch im Zweitfolgejahr der Ersteintragung eine Bemessungsgrundlage von € 37.500,00 zur Anwendung.“

3. Im § 12 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a angefügt:

„(5a) Wohlfahrtsfondsmitgliedern, deren Leistungsanspruch in § 38 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satzung WFF geregelt ist und deren Beitrag zur Erlebensleistung (Sonderausgabenanteil) zu 100% ermäßigt wurde, wird dieser Beitrag nach Ablauf der Ermäßigung nicht mehr vorgeschrieben.“

4. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Werden mehr als drei Raten einer Ratenzahlung nicht bis zur Fälligkeit beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Beitragsrückstand ohne weitere Nachfristsetzung fällig gestellt.“

5. Im § 21 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit 20.12.2012 treten die §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 5a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 10.06.2015 in Kraft. Mit 01.07.2015 tritt § 19 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 10.06.2015 in Kraft. Mit 01.01.2016 tritt § 5 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 10.06.2015 in Kraft.“



Erweiterte Vollversammlung der
Ärztammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haulieb, MBA